

**Beschlussvorlage**

**2019-2024/SR-020/1**

**Status: öffentlich**

Fachbereich FB Finanzen/Immobilien  
 Verfasser Peter Knobel

Erstellungsdatum: 15.10.2019  
 Aktenzeichen

**Betreff:**

Winterdienst einschränken

<b>Beratungsfolge:</b>			<b>Abstimmung</b>			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
04.11.2019	Ortschaftsrat Paplitz	Vorberatung				
06.11.2019	Ortschaftsrat Gladau	Vorberatung				
07.11.2019	Ortschaftsrat Tuchem	Vorberatung				
11.11.2019	Ortschaftsrat Mützel	Vorberatung				
18.11.2019	Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung				
19.11.2019	Ortschaftsrat Parchen	Vorberatung				
21.11.2019	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

**Ergebnis der Abstimmung:**       **beschlossen**       **abgelehnt**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Neuorganisation des Winterdienstplanes.

(Janett Zaumseil)  
 Fachbereichsleiter/in

(Matthias Günther)  
 Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Bezug: Informationsvorlage 2019-2024/SR-020

In seiner Sitzung am 26.09.2019 hat der Stadtrat die Informationsvorlage zur Vorberatung an den Bau- und Vergabeausschuss sowie die Ortschaftsräte verwiesen und sich die Beschlussfassung zur Sitzung am 21.11.2019 vorbehalten.

Gesetzliche Anforderungen:

Nach Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) ist die Stadt Genthin als Straßenbaulastträger zum Winterdienst verpflichtet. Nach Haftungsrecht haben dabei Fußgänger den höchsten Schutzstatus, so dass bei den Winterdienstaufgaben vorrangig Gehwege und Haltestellenbereiche zu bedienen sind. Gemäß Straßenreinigungssatzung der Stadt Genthin vom 23.06.2016 wurde den Anliegern die Verpflichtung zum Winterdienst auf Gehwegen übertragen. Alle übrigen Gehwege sind von der Stadt Genthin im Rahmen ihrer eigenen Anliegerpflichten zu räumen/streuen. Auf den Fahrbahnen sind gefährliche und/oder unübersichtliche Stellen mit hoher Verkehrsbedeutung zu räumen/streuen.

Einflussfaktoren auf die Verkehrssicherungspflicht:

- Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges
- Gefährlichkeit
- Stärke des zu erwartenden Verkehrs
- Zumutbarkeit
- Leistungsfähigkeit.

Nach diesen Aspekten wird der Winterdienst in Schopsoorf seit Jahren auf den Fahrbahnen des Gewerbe- und Industriegebietes durchgeführt. Auch bei einer allgemeinen Glätte (z.B. bei Eisregen, Blitzeis) werden Kommunen nicht alle Gehwege und Straßen gleichzeitig abstreuen können. Dies kann nur im Rahmen einer Priorisierung erfolgen. Grundsätzlich müssen sich Verkehrsteilnehmer an die erkennbar gegebenen Straßenverhältnisse anpassen.

Erfordernis einer Neuorganisation des Winterdienstplanes

Die bisherigen Winterdienstpläne waren in 11 Einsatzbereiche gegliedert und umfassten neben den Gehwegen und Haltestellen alle Gemeindestraßen in Genthin und den Ortsteilen. Die Öffentlichen Ausschreibungen für die letzten beiden Vertragszeiträume (2011-2015 und 2015-2019) waren ergebnislos. Im Rahmen Freihändiger Vergaben standen nur zwei Genthiner Dienstleistungsunternehmen zur Verfügung zur Übernahme von Winterdienstaufgaben. Beide Unternehmen haben angezeigt, dass sie künftig mangels ausreichender Personalkapazitäten künftig nur in einem verringerten Umfang Winterdienstaufgaben absichern könnten. Auf eine erneute Öffentliche Ausschreibung wurde verzichtet, weil nach Markterkundung keine Unternehmen für Winterdienstaufgaben einschließlich der Vorhaltung entsprechender Technik zur Verfügung stehen. Nachfragen in anderen Kommunen (Möckern, Stadt Jerichow) bestätigen die allgemeine Marktsituation. Vor diesem Hintergrund wurde der Winterdienstplan einer grundlegenden Prüfung hinsichtlich der Organisation und Wirtschaftlichkeit unterzogen.

**Kostenentwicklung** (ohne Personalkosten)



\*Bezug: Vertragszeiträume 2011-2015 und 2015-2019

Ausgehend von einem „Normal“-Winter mit durchschnittlich 28 Einsatztagen sind die Aufwendungen zur Vorhaltung von Winterdiensttechnik wirtschaftlich zu bewerten. Allein für den Bauhof mussten für den Zeitraum von jeweils 5 Monaten vier Winterdienstfahrzeuge angemietet werden mit einem Kostenumfang von 75 T€. Dem standen 60 T€ Vorhaltungskosten der Dienstleister gegenüber. Neben den erforderlichen Kosten für die Vorhaltung von Winterdiensttechnik sind beim Personaleinsatz im Bauhof die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes zu beachten (Rufbereitschaft, Ruhezeiten).

Gemessen an den gesetzlichen Anforderungen und wirtschaftlichen Überlegungen wurden mit dem neuen Winterdienstplan die Einsatzbereiche auf den Fahrbahnen auf das erforderliche Mindestmaß reduziert.

Vergleich:

WD alt		Einsatzbereich	WD neu	
Dienstleister	Bauhof		Dienstleister	Bauhof
10 km	5 km	<b>15 km Gehwege</b>	4 km	11 km
37	38	<b>75 Haltestellen</b>	37	38
42 km	64 km	<b>106 km Fahrbahnen</b>	23 km	11 km
5 Fz	6 Fz	<b>Technik</b>	4 Fz	4 Fz
6 AK	14 AK	<b>Personal</b>	5 AK	10 AK

Die Defizite können nur auf Gehwegen durch den Bauhof ausgeglichen werden. Darüberhinausgehende Kapazitätsdefizite auf den Fahrbahnen können jedoch nicht gedeckt werden.

Der neue Winterdienstplan sieht 3 Dringlichkeitsstufen vor:

- D I Gehwege, Haltestellen
- D II Fahrbahnen mit höherer Verkehrsbedeutung
- D III übrige Fahrbahnen

Auswahlkriterien für die Dringlichkeit auf Fahrbahnen:

- Verkehrsbedeutung
- Schulen und Kitas
- Medizinische Versorgungseinrichtungen
- Feuerwehstützpunkte
- ausgewiesene Gewerbegebiete mit hohem gewerblichen Verkehr.

Die übrigen Gemeindestraßen (72 km) werden der Dringlichkeit III zugeordnet. Hier erfolgt der Winterdienstesinsatz nur bei allgemeiner Glätte (z.B. Eisregen, Blitzeis) bzw. bei stärkerem Schneefall und erst nach Abschluss der Einsatzgebiete der vorrangigen Dringlichkeiten.

In Ausnahmesituationen, z.B. starker und langanhaltender Schneefall wie im Winter 2010/2011 ist es unvermeidbar, zusätzliche Kapazitäten zu erschließen.

Im neuen Winterdienstplan sind entsprechend der Dringlichkeitsstufen 7 Touren zusammengestellt. Davon werden 4 Touren durch den Bauhof abgesichert. Neben zwei eigenen Fahrzeugen kommen zwei Multicar mit Winterdiensttechnik zum Einsatz. Für 3 Touren werden Dienstleister gebunden.

**2019-2024/SR-020/1**

<b>Dringlichkeit</b>	<b>Einsatzort</b>	<b>Verkehrsfläche</b>		
<b>D I</b>	Genthin	Gehwege	4,3 km	Dienstleister
<b>D I</b>	Genthin	Gehwege	5,6 km	Bauhof
<b>D I</b>	Genthin	Haltestellen	1,4 km	Dienstleister
<b>D I</b>	Genthin	kleiner WD	1,1 km	Bauhof
<b>D II</b>	Genthin	Fahrbahnen	23,3 km	Dienstleister
<b>D I</b>	teilw. Genthin/ Mützel/Hüttertermühle/ Parchen	1. Gehwege / Hst	1,4 km	Bauhof
<b>D II</b>		2. Fahrbahnen	6,9 km	
<b>D I</b>	Fiener Dörfer	1. Gehwege / Hst	2,6 km	Bauhof
<b>D II</b>		2. Fahrbahnen	4,1 km	
<b>D III</b>	alle übrigen Fahrbahnen	Fahrbahnen	72 km	

Der neue Winterdienstplan soll ab der Wintersaison November 2019 gelten. In den Folgejahren ist zum 31. März eine Bewertung des Winterdienstplanes zu erstellen und Anpassungen nach Erfordernis vorzunehmen. Die Verwaltung wird dem Stadtrat über die Auswertung jeweils im 2. Quartal berichten.

**Anlagen:**

- 2019-2024/SR-020/1\_Anlage 1 Genthin
- 2019-2024/SR-020/1\_Anlage 2 Mützel
- 2019-2024/SR-020/1\_Anlage 3 Hüttertermühle
- 2019-2024/SR-020/1\_Anlage 4 Fienerode
- 2019-2024/SR-020/1\_Anlage 5 Parchen
- 2019-2024/SR-020/1\_Anlage 6 Gladau
- 2019-2024/SR-020/1\_Anlage 7 Tuchem
- 2019-2024/SR-020/1\_Anlage 8 Paplitz
- 2019-2024/SR-020/1\_Anlage 9 Schopsdorf

**Finanzielle Auswirkungen:** Minderung der Gesamtausgaben Winterdienst um 70 T€